

Besoldungstabellen Stand 01.01.2019 in €

Besoldungstabellen Stand 01.01.2019

in €

2. Anwärtergrundbetrag

<u>unständige Pfarrer(in) im Vorbereitungsdienst -Vikarinnen/Vikare-</u>	1.512,62	zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von	120,00
--	----------	---	--------

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfardienst

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

3.1 Pfarrer(in) in der berufsbegleitenden Ausbildung (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	3.813,64	3.981,71	4.149,79	4.261,85	4.373,89	4.485,95	4.598,04	4.710,07

4. Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung:

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (100% der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	4.383,49	4.576,68	4.769,87	4.898,68	5.027,46	5.156,27	5.285,10	5.413,87

Besoldungstabellen Stand 01.01.2019 in €

5. Strukturzulage Stand 01.08.2019					
5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 6.DASt)	97,03			
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 7. DASt)	0,00			
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst	0,00			
5.4	Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Ffaardienst	84,42			
5.5	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem vollen Dienstauftrag	97,03			
5.6	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem halben Dienstauftrag.	48,52			
6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften					
	Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen				
			Personen der Ziff. 1, 3 u. 4	Personen der Ziff. 2	Insgesamt
6.1	Ehebezoogener Teil des Familienzuschlags erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer- vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	147,62	147,62	147,62	147,62
6.2	Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5	129,07 258,14 647,82 1.037,50	276,69 405,76 795,44 1.185,12	258,14 516,28 1.108,59 1.700,90	405,76 663,9 1.256,21 1.848,52
					592,31

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen

		Personen der Ziff. 1, 3 u. 4		Personen der Ziff. 2	
		Insgesamt	Insgesamt	Insgesamt	Insgesamt
6.1	Ehebezogener Teil des Familienzuschlags erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarreifinnen und Pfarren- vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	147,62	147,62	147,62	147,62
6.2	Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	129,07 für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich 258,14 für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich 647,82 für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich 1.037,50 für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich 389,68 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5	276,69 405,76 795,44 1.185,12 389,68	258,14 516,28 1.108,59 1.700,90 592,31	405,76 663,9 1.256,21 1.848,52 592,31

7. Dienstwohnungsausgleich

Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag

Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag 865,80

- Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff. 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.
- Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.